

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1459

Bregenz, am 24. April 1990

An das
Bundesministerium für InneresPostfach 100
1014 W i e n

NEU GESETZENTWURF	
Zl.	32 -GE/9 90
Datum:	26. APR. 1990
Verteilt:	27.4.90 Gage

Betrifft: Sicherheitspolizeigesetz; Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23. Februar 1990, Zl. 112 777/15-I/7/90

H. Gsch. Harant

Zum übermittelten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

1. Das Ziel des Entwurfs, die bestehenden Regelungen betreffend die Sicherheitspolizei in einem Gesetz zusammenzufassen und im weiteren in diesem Bereich Regelungen zu schaffen, die dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG entsprechen sollen, ist im Interesse der Rechtssicherheit sowohl aus Sicht des Betroffenen als auch seitens der Sicherheitsbehörden grundsätzlich zu begrüßen. Der vorliegende Entwurf ist allerdings inhaltlich und formal inhomogen und unausgereift; aufgrund dieser Umstände einerseits und andererseits infolge der Sensibilität der zu regelnden Materie ist eine eingehende Befassung geboten und unumgänglich. Die Landesregierung betrachtet daher den übermittelten Entwurf lediglich als Diskussionsgrundlage für einen noch zu erarbeitenden endgültigen Entwurf.
2. Hinsichtlich des IV. Teiles des vorliegenden Entwurfs, der die Sicherheitsbehörden regelt, wird auf die gemeinsame Stellungnahme der

- 2 -

Länder durch die Verbindungsstelle vom 10. April 1990, VST-2190/5, verwiesen. Die dort vertretenen Forderungen werden von Vorarlberg nachhaltig unterstützt.

3. Der vorliegende Entwurf schlägt vor, statt dem bisherigen Begriff "allgemeine Sicherheitspolizei" nunmehr den Begriff "Sicherheitspolizei" zu verwenden. Dieser Vorschlag wird zusammenfassend damit begründet, daß es auch keine "spezielle Sicherheitspolizei" gebe und im Wort "Sicherheitspolizei" durchaus der Gegensatz zur Verwaltungspolizei erkennbar sei. Außerdem sei die Verwendung des Wortes "allgemein" deshalb inkonsequent, weil sie bei der örtlichen Sicherheitspolizei unterbleibe, obwohl es sich auch dabei um eine allgemeine Sicherheitspolizei handle.

Diesen Überlegungen wird nicht zugestimmt. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes setzt dem Begriff "Verwaltungspolizei" den Begriff "Sicherheitspolizei" gegenüber. Die Sicherheitspolizei wird wiederum untergliedert in die allgemeine Sicherheitspolizei (des Bundes) und die örtliche Sicherheitspolizei (der Gemeinden). Der jetzt bestehende Oberbegriff "Sicherheitspolizei", der diejenige (gesamte) Polizei umfaßt, die die Abwehr allgemeiner Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zum Inhalt hat, erscheint zweckmäßig und sollte jedenfalls beibehalten werden. Überzeugende Gründe für eine Änderung bestehen nicht.

4. Der im Entwurf eingeschlagene Weg, die Umwelt als Schutzgut in ein Sicherheitspolizeigesetz aufzunehmen, ist von der Sache her sicher zu begrüßen, wirft aber rechtlich zahlreiche Fragen auf. Es könnten sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch kompetenzrechtliche Probleme ergeben.
5. Im vorliegenden Entwurf ist grundsätzlich die schlechte Begriffsökonomie zu bemängeln. Es ist geboten, Begriffe, die ausjudiziert sind und deren Inhalt klar ist, beizubehalten. Die Schaffung neuer, "zeitgemäßer" Begriffe und die Neudefinition bestehender Begriffe darf nicht zu kompetenzrechtlichen und anderen inhaltlichen Unklarheiten führen. Diese Gefahr besteht jedoch an mehreren Stellen des

- 3 -

Entwurfs, sodaß die neu geschaffenen Begriffe und Definitionen unter diesem Blickwinkel noch einmal zu überdenken sind.

6. Die verwaltungsrechtliche Regelung des Fundwesens gehört nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht zur örtlichen Sicherheitspolizei; sie unterliegt dem Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei" (VfSlg. 8155). Das geplante Gesetzesvorhaben sollte daher auch verwaltungsrechtliche Regelungen über das Fundwesen treffen.
7. Die Befugnis der Sicherheitsbehörden zur Ermittlung, Vernetzung und Aktualisierung von personenbezogenen Daten ist mehrfach unbefriedigend geregelt. Zum einen sind die unter dem Blickwinkel des Art. 8 MRK zu allgemein und zu weit gehaltenen Formulierungen hinsichtlich der Befugnisse zu bemängeln. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf § 37 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs verwiesen, der die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten u.a. zur "Vorbeugung allgemein gefährlicher rechtswidriger Angriffe" vorsieht. Zum anderen ist in diesem Bereich der Rechtsschutz unzulänglich. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 1989, B 1255/88-13, ausgesprochen, daß eine polizeiliche "Überwachung" nicht als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt zu beurteilen sei; ebensowenig treffe dies auf polizeibehördeninterne Aufzeichnungen von Erhebungsergebnissen und die Weitergabe dieser Aktenunterlagen an andere Behörden im Weg der Amtshilfe zu. Daraus folge - so der Verfassungsgerichtshof -, daß im gegenständlichen Fall eine Beschwerdeführung nach Art. 144 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht möglich sei. Derartige erkennungsdienstliche Amtshandlungen wären dem Rechtsschutz des Verfassungsgerichtshofes (allenfalls der unabhängigen Verwaltungssenate) zugänglich zu machen.
8. Es ist nicht auszuschließen, daß auch an anderen als im Nachfolgenden ausdrücklich bezeichneten Stellen Landeskompetenzen berührt werden; aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Formulierungen ist diesbezüglich eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

- 4 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 1:

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat eine Definition für den Begriff "allgemeine Sicherheitspolizei" entwickelt. Es erscheint weder notwendig noch zielführend, in einem künftigen Sicherheitspolizeigesetz eine Neudefinition zu versuchen.

Sollte die im Entwurf enthaltene Definition dem Grunde nach dennoch beibehalten werden, wäre jedenfalls der Begriff "Sicherung des Friedens" zu streichen; dieser ist zwar "zeitgemäß", aber äußerst vage. Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG sind anzumelden.

Zu § 3:

Es wird als eigenartig empfunden, daß neben Angehörigen von Wachkörpern lediglich die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bezeichnet werden, die zuständigen Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden jedoch nicht. Die Erläuternden Bemerkungen geben für diese ungleiche Behandlung keine befriedigende Erklärung. Es wird allerdings bemerkt, daß die Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel für die vom vorliegenden Entwurf den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugewiesenen Aufgaben (z.B. Waffengebrauch) nicht die entsprechende Ausbildung besitzen. Ob die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen in allen Fällen eine den Angehörigen eines Wachkörpers vergleichbare Ausbildung besitzen, ist h. nicht bekannt.

Zu § 4:

Die Notwendigkeit der Verwendung der hier definierten Begriffe darf bezweifelt werden, zumal die Begriffe im Gesetzestext nicht durchgängig verwendet werden. Dies trifft etwa für den Begriff "Exekutivdienst" zu, der lediglich im § 44 Abs. 1 wiederkehrt. Ansonsten wird der Begriff "Besorgung der Sicherheitsverwaltung" verwendet.

- 5 -

Die Verwendung des Begriffs "Befugnis" in dem im Abs. 3 definierten Sinne dürfte eher zur Verwirrung als zur Klarstellung beitragen. Der herkömmliche Begriff "Befehls- und Zwangsgewalt" ist vorzuziehen.

Zu § 5:

Hier wäre der Begriff "Rechtssphäre" durch die Begriffe "Rechte oder Schutzgüter" zu ersetzen. Unter Hinweis auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Pkt. 7.) müßte auch ein Mensch als Betroffener gelten, über den erkennungsdienstliche Maßnahmen gesetzt wurden, die nicht als verwaltungsbehördliche Befehls- oder Zwangsgewalt zu klassifizieren sind.

Zu § 6:

Um Auslegungsprobleme und kompetenzrechtliche Unklarheiten zu vermeiden, ist beim Versuch einer gesetzlichen Definition der "allgemeinen Gefahr" von der Beschreibung dieses Begriffes durch den Verfassungsgerichtshof auszugehen. Demnach ist unter einer allgemeinen Gefahr eine solche zu verstehen, die nicht allein in einem bestimmten Verwaltungsgebiet auftritt und daher keiner bestimmten Verwaltungsmaterie zugeordnet werden kann (z.B. VfSlg. 3201).

Zu § 7:

Der Verfassungsgerichtshof hat auch den Terminus "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" definiert. Es gibt keinen Grund dafür, eine Neudefinition zu versuchen.

Zu § 8:

Hier fällt auf, daß gewisse Schutzgüter nicht aufgezählt sind, so beispielsweise der Schutz des Eigentums. Es dürften hier bewußt die "wichtigsten" Schutzgüter herausgegriffen worden sein; für diesen Fall aber wird es kritisch beurteilt, die Rechtsgüter nach ihrer Wichtigkeit in mehrere Kategorien einzuteilen. Außerdem steht diese Bestimmung in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 1.

Zu § 9:

Diese Bestimmung begegnet kompetenzrechtlichen Bedenken. Soweit im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht auch Hoheitsrechte

- 6 -

eingerräumt werden (so beispielsweise in § 26), können durch diese Bestimmung Zuständigkeiten des Landesgesetzgebers, insbesondere im Bereich des Hilfs- und Rettungswesens, betroffen sein.

Unter sachlichen Gesichtspunkten betrachtet hat die Bestimmung ihre Berechtigung. Der Landesgesetzgeber wird das Angebot des Bundes, für derartige Aufgaben die Bundesgendarmerie zur Verfügung zu stellen, zum gegebenen Zeitpunkt aufgreifen.

Zu §§ 10 und 11:

In beiden Bestimmungen sollte es im zweiten Absatz besser heißen "abzuwehren" statt "zu beenden".

Zu § 15:

Der Verfassungsgerichtshof hat zu § 1 Abs. 1 und 2 des Vorarlberger Sicherheitsgesetzes folgende Aussagen getroffen (VfSlg. 8155): "Wie die vorstehenden Ausführungen dartun, obliegt es - sofern nicht die Übergangsregelung des § 5 Abs. 3 der B-VG-Nov. 1962 Platz greift - dem Gesetzgeber, an Hand der Generalklausel in Art. 118 Abs. 2 B-VG sowie der sich mit ihr deckenden Umschreibung des Begriffes 'örtlich' in der Legaldefinition der örtlichen Sicherheitspolizei in Art. 15 Abs. 2 B-VG die Grenze des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu ziehen. Bei dieser Verfassungsrechtslage ist es ausgeschlossen, daß durch das einfache Gesetz mit den für die Determinierung des Verhaltens des Gesetzgebers bestimmten Rechtsbegriffen (Generalklausel, Legaldefinition) das Verhalten der Gemeindebehörde in einer dem Legalitätsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden Weise ausreichend determiniert wird. Wenn es sich als notwendig erweist, bei der Umschreibung von Tatbeständen der örtlichen Sicherheitspolizei unbestimmte Rechtsbegriffe in Form einer Generalklausel zu verwenden, so ist dies durchaus zulässig, sofern deren Inhalt so weit bestimmbar ist, daß das Verhalten der Behörde auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann (vgl. z.B. Slg. 6477/1971); der Landesgesetzgeber darf sich dabei jedoch nicht auf die Verwendung von Rechtsbegriffen beschränken, die vom Bundesverfassungsgesetzgeber allein für den Bereich der Gesetzgebung bestimmt sind."

- 7 -

Da § 15 des Entwurfs eine in allen wesentlichen Elementen identische Regelung trifft, ist diese Bestimmung verfassungswidrig und wird, da sich die Abgrenzungsfrage der allgemeinen von der örtlichen Sicherheitspolizei durch den gesamten Gesetzesentwurf zieht, diesen in seiner Gesamtheit mit Verfassungswidrigkeit belasten. Nähere Ausführungen sind hier nicht erforderlich; es wird auf das zitierte Erkenntnis und die diesem vorangegangenen Schriftsätze der Landesregierung und Bundesregierung verwiesen.

Zu § 16:

Es erhebt sich die Frage, ob die Normierung dieser Aufgabe der Sicherheitsbehörden nicht zu weit geht. Darüber hinaus ist unklar, was unter einer "ernsthaften Streitigkeit" zu verstehen ist.

Zu § 19:

Diese Bestimmung enthält eine große Anzahl erforderlicher Abwägungen; dies dürfte in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen.

Zu § 20:

Es bestehen Zweifel, ob diese Art der Festlegung von Berufspflichten zu befürworten ist. Werden diese "Richtlinien" nicht eingehalten, entstehen unklare Rechtsfolgen. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Frage, ob die Verletzung der Verpflichtung, den Betroffenen auf sein Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes hinzuweisen, auf ein allfälliges Amtshaftungsverfahren einen Einfluß hat, wenn der Betroffene behauptet, daß er hiedurch die Rechte im eigentlichen Verwaltungsakt nicht entsprechend wahrnehmen konnte.

Der Begriff "Richtlinien" ist in der Privatwirtschaftsverwaltung in Verwendung; es sollte vermieden werden, diesen mit einem ganz bestimmten Inhalt besetzten Begriff hier heranzuziehen. Im übrigen wird der Begriff "bestimmte Fälle" in Abs. 2 Z. 5 unter dem Blickwinkel von Art. 18 B-VG kritisch zu beurteilen sein.

Zu § 22:

Die maximale Festhaldedauer von einer Stunde dürfte den Erfordernissen in der Praxis nicht immer gerecht werden. Man denke nur an den Fall, daß sich ein Betroffener eine Stunde lang völlig unkooperativ verhält.

- 8 -

Zu § 23:

In Abs. 2 wird eine absolute Höchstdauer von 15 Minuten als zu kurz angesehen. Wenn die Identität mehrerer Personen festzustellen ist, wird es dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gerade im ländlichen Raum Schwierigkeiten bereiten, binnen dieser Zeit Verstärkung zu erhalten.

Zu § 24:

In Abs. 1 müßte der Begriff "unbefugt" gestrichen werden. In Abs. 3 wäre der Begriff "potentieller Betroffener" durch den in Abs. 4 verwendeten Begriff "möglicher Betroffener" zu ersetzen. Dies gilt auch für § 20 Abs. 2 Z. 2.

Zu § 25:

Hier stellt sich die Frage, ob das Wegweiserecht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann bestehen soll, wenn der Betroffene bereits wegen einer strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde, die er am selben Ort begangen hat. Es wäre zu überlegen, ob das Wegweiserecht zur Vorbeugung strafbarer Handlungen auch dann bestehen soll, wenn die der Staatsanwaltschaft angezeigte strafbare Handlung an einem anderen Ort begangen wurde.

Zu § 28:

Diese Bestimmung wird abgelehnt, da sie in den Kompetenzbereich der Länder eingreift.

Zu § 30:

In Abs. 2 fehlt eine Zeitangabe; diese Bestimmung müßte daher beispielsweise ergänzt werden durch "ohne unnötigen Aufschub".

Zu § 31:

Zu Abs. 4 erhebt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn kein Amtsarzt im Dienst ist (zur Nachtzeit, am Wochenende). Das Wort "Festnahme" ist durch "Festhaltung" zu ersetzen, da der Wille der Behörde nicht auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet ist.

- 9 -

Zu § 32:

In Abs. 1 wird ungestümes Benehmen mit aggressivem Verhalten gleichgesetzt, was nicht ohne weiteres zulässig ist.

Vorarlberg hält derzeit einen eigenen Landesarrest in Bludenz. Es wird davon ausgegangen, daß die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung einer Hausordnung für diesen Arrest durch die Bestimmung des Abs. 3 weiterhin erhalten bleibt.

Zu § 34:

Die Regelung des Abs. 1, wonach die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt in allen jenen Fällen nicht möglich ist, in denen die Nichtbefolgung der Anordnung als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist, wird nicht für sachgerecht angesehen. Man denke etwa an den Fall der Nichtbefolgung einer Wegweisung oder einer Verordnung gemäß § 35. Die Herstellung des von der Rechtsordnung gewollten Zustandes hat andere Ziele als die Bestrafung, sodaß die eine Rechtsfolge die andere nicht ausschließen soll.

In Abs. 2 wird allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis zum Waffengebrauch im selben Umfang eingeräumt. Der zu dieser Bestimmung in den Erläuternden Bemerkungen verwendete Begriff "Organe der Sicherheitsexekutive" deckt sich nicht mit jenem des Entwurfs.

Zu § 35:

Es ist bemerkenswert, daß nunmehr auch der Bund - entgegen seiner seinerzeitigen Haltung zum Vorarlberger Sicherheitsgesetz - zur Auffassung gelangt, daß auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei nicht alles von vornherein abschließend geregelt werden kann und die entsprechenden verfassungsmäßigen Ermächtigungen für ein schnelles Handeln bei neuauftretenden Gefahren geschaffen werden müssen.

Wie bisher sollten in solchen Fällen allerdings nicht nur Verordnungen, sondern - nach im Gesetz zu normierenden strengen Kriterien - faktische Amtshandlungen möglich sein.

Zu § 37:

Das in Abs. 4 zum Ausdruck kommende Ziel, einen "Umweltkataster" zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt. In welcher Form das geschehen kann, wird noch eingehend zu prüfen sein. In der im Entwurf (samt Er-

- 10 -

läuternden Bemerkungen) vorgesehenen Weise ist eine Durchführung nicht denkbar. Es ist bei Betriebsanlagen ab einer bestimmten Größe sogar für die Gewerbebehörde schwer möglich, die im Entwurf vorgesehenen Daten zu jedem Zeitpunkt zu kennen. Abgesehen davon gelingt es auch den Sachverständigen oft kaum, gewisse Auflagen zu überprüfen; dies wird den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes umso schwerer möglich sein. Derartige Regelungen müssen sich daher mehr an der Realität orientieren.

Zu § 41:

Die Bestimmung des Abs. 3 könnte so verstanden werden, daß die Sicherheitsverwaltung in (sämtlichen) Ländern durch Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen zu besorgen ist. Es sollte eine Formulierung gewählt werden, die klarstellt, daß keine Verpflichtung zur Errichtung einer Bundespolizeidirektion besteht.

Zu Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes handeln kann und daher der Begriff "Gemeinden" durch "Bürgermeister" zu ersetzen wäre.

Zu § 42:

Die in Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist abzulehnen. Diese würde eine auf Verfassungsrang stehende umfassende Eingriffsmöglichkeit in die grundsätzliche Behördenstruktur zum Zweck einer zentralistischen Besorgung bestimmter Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei schaffen. Die Ablehnung stützt sich insbesondere auch auf den unklaren Anwendungsbereich dieser Bestimmung ("für Zwecke einer wirksameren Vollziehung bestimmter Aufgaben"). Der Begriff "bestimmter Aufgaben" wird im übrigen dem Konkretisierungsgebot des Art. 18 B-VG nicht genügen.

Zu § 43:

In Abs. 3 dieser Bestimmung wäre ungeachtet der generellen Ablehnung der Bestimmung ein verstärktes Mitspracherecht der Landesregierung bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors vorzusehen.

Zu § 45:

In dieser Bestimmung müßte es richtigerweise "§ 41 Abs. 3" lauten.

- 11 -

Zu § 46:

Nach den Erläuternden Bemerkungen wurde § 3 des Gendarmeriegesetzes 1918 übernommen. Dazu ist zu bemerken, daß in § 3 Abs. 2 des Gendarmeriegesetzes 1918 vom "Stand der Postenkommanden" die Rede ist. Bekanntlich bestehen zwischen einem Teil der Länder, insbesondere Oberösterreich, einerseits und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst andererseits unterschiedliche Auffassungen darüber, ob unter dem Begriff "Stand" nur der Personalstand oder allenfalls auch der Standort der Postenkommanden zu verstehen ist. Da das Land Oberösterreich seine diesbezügliche Auffassung nachvollziehbar begründet hat, ist nicht einzusehen, warum sich der vorliegende Entwurf ohne weitere Begründung der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes anschließt.

Zu § 47:

Die Abs. 2 und 3 sind strikt abzulehnen. Diese Bestimmungen beseitigen die gerade in sensiblen Verwaltungsbereichen, wie es die Sicherheitspolizei darstellt, erforderliche Klarheit in der Behördenorganisation. Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 47 sind nur teilweise nachvollziehbar. Diese führen u.a. aus: "Allerdings soll die auch schon bisher gehandhabte Vorgangsweise, daß die übergeordnete Behörde eine Amtshandlung durch Weisung an sich zieht, ausdrücklich im Gesetz ermöglicht werden." Die Landesregierung bezweifelt sehr, daß die "schon bisher gehandhabte Vorgangsweise" in der Allgemeinheit und mit dem möglichen Umfang der nunmehr vorgeschlagenen Regelungen bestand.

Die Bestimmung des Abs. 2 steht auch in klarem Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften. Nach § 16 des Versammlungsgesetzes ist beispielsweise in bestimmten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde als Versammlungsbehörde zuständig. Ziel einer neuen Polizeiregelung kann wohl nicht sein, daß derartige Zuständigkeitsregelungen durch eine Weisung für bestimmte Fälle gänzlich unwirksam werden.

Im Abs. 3 wäre im übrigen noch zu ergänzen, daß es sich hierbei um eine bestimmte Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei handeln muß. Außerdem dürfte auch hier der Begriff "bestimmte Angelegenheiten" nicht dem Konkretisierungserfordernis des Art. 18 B-VG genügen.

- 12 -

Die im Abs. 3 normierte Verpflichtung, vor Erlassung einer Verordnung nach dieser Gesetzesstelle der Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben, vermag die ablehnende Haltung in keiner Weise zu ändern.

Zu § 48:

Die Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden an den Sicherheitsdirektor bedarf keiner ausdrücklichen Normierung.

Zu § 50:

Die bisherige Praxis zeigt, daß der Strafraum für diese Übertretung weit zu gering angesetzt ist, da es sich hier um schwerwiegende Übertretungen handeln kann. Bei zahlreichen Wiederholungstätern kann eine abschreckende Wirkung durch die geringen Strafausmaße (auch hinsichtlich der möglichen Dauer der Freiheitsstrafe) nicht ausreichend erzielt werden.

Bereits bisher ist zu bemängeln, daß für den Fall der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen nicht der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen wurde. Diese Bestimmung wäre diesbezüglich zu ergänzen.

Zu § 51:

Auch in dieser Bestimmung ist das Strafausmaß wesentlich zu gering. Im Abs. 1 wäre der Begriff "Freiheitsstrafe" durch "Ersatzfreiheitsstrafe" zu ersetzen.

Die im Abs. 2 getroffene Regelung ist unklar und dürfte in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Diese Bestimmung gehört im übrigen systematisch zum § 25.

Zu § 52:

Das Strafausmaß ist zu gering; der Begriff "Freiheitsstrafe" ist auch hier durch "Ersatzfreiheitsstrafe" zu ersetzen.

Zu § 56:

Die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 wird abgelehnt. Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sollten keinesfalls dazu herangezogen werden, eine allfällige Verletzung von Berufspflichten insbesondere durch

- 13 -

Bundesorgane zu überprüfen. Da der Bund über das Wachkörpermonopol verfügt, wird er auch die Aufgaben zu besorgen haben, die damit verbunden sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinterberger